

*Beilage zum Leh.-Prot. Nr. 36*

Eidgenössische Technische Hochschule

**Benützungsordnung  
für die Hauptbibliothek**

(vom 17. Mai 1935)

1. Die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule besteht aus einer **Hauptbibliothek**, die mit einem Lesesaal und einem technischen Literaturnachweis verbunden ist und **Hand- (Spezial-) Bibliotheken**. Auf Grund des Organisations-Statuts für die Bibliothek der E. T. H. (vom 31. Juli 1920) wird für die Hauptbibliothek, deren Lesesaal und den technischen Literaturnachweis folgende Benützungsordnung erlassen.

**Benützungsberechtigung.**

2. Zur Benützung der Bibliothek und des Lesesaales sind berechtigt die Behörden, Dozenten, Beamten, Angestellten, Assistenten, Studierenden und Institute der E. T. H.
3. Auf Empfehlung von Persönlichkeiten, die der Bibliothekverwaltung bekannt sind, kann die Bewilligung zur Benützung auch weiteren Interessenten erteilt werden.

**Oeffnungszeiten.**

4. Der **Lesesaal** ist an Wochentagen geöffnet und zwar:  
im Wintersemester von 9 — 12 und 14 — 19 Uhr,  
im Sommersemester von 8 — 12 und 14 — 19 Uhr,  
am Samstag ist er nur bis 18 Uhr geöffnet,  
in den Ferien von 9 — 12 und 14 — 18 Uhr.

— 2 —

Die **Bücherausgabe** findet statt, Montag bis Samstag von 10 — 12 und 15 — 17 Uhr.

Der **Technische Literaturnachweis** ist geöffnet :  
von Montag bis Freitag von 10 — 12 und 15 — 17 Uhr, am  
Samstag von 10 — 12 Uhr.

Geschlossen bleibt die Bibliothek :

- a) an den staatlichen Feiertagen ;
- b) an Sechseläuten, Fronleichnam, Allerheiligen und am Hochschultag ;
- c) an den Tagen der Hauptreinigung ;
- d) Lesesaal und Bücherausgabe während der Revision im Juli (siehe Programm der E. T. H.)
- e) der Literaturnachweis während 4 Wochen.

Die Zeiten unter 3—5 werden 10 Tage vorher durch Anschläge in der Bibliothek und den Hochschulgebäuden bekannt gegeben.

### **Lesesaal.**

5. Beim Betreten des Lesesaals ist die **Legitimationskarte**, resp. die Benützungserlaubnis, unaufgefordert vorzuweisen.
6. Im Lesesaal und im Katalograum haben die Benutzer **größte Stille** zu beobachten.
7. Der **Gebrauch** der im Lesesaal aufgestellten **Bücher** und aufliegenden **Zeitschriften** ist für die Bibliothekbenützer frei.

Nach Einsichtnahme ist die benützte Literatur wieder an den richtigen Platz zurückzubringen. Ein Mitnehmen aus dem Lesesaal ist nicht gestattet.

8. Ausnahmsweise können Bücher oder Zeitschriftenhefte aus dem Lesesaal über Nacht oder über den Sonntag ausgeliehen werden. Die Bewilligung hiezu ist beim Bibliothekariat einzuholen.
9. Die bei der Bücherausgabe für den Lesesaal bezogenen Werke sind am gleichen Tage entweder am Schalter oder nach Schalterschuß beim Aufsichtsbeamten des Lesesaales abzugeben.

#### **Bücherausleihe.**

10. Die **Ausgabe der Bücher** erfolgt gegen Vorweisung einer Legitimationskarte und Ausstellung eines Empfangsscheines.
11. **Bücherbestellung.** Für jedes Werk ist ein besonderer Bestellzettel auszufüllen und bis spätestens eine Viertelstunde vor Schalterschuß abzugeben.
12. **Nicht abgeholte Bücher.** Bestellte Bücher, welche innert 3 Tagen nicht abgeholt werden, gehen wieder ins Magazin zurück und können anderweitig ausgeliehen werden.
13. **Quittungen.** Die Ausfertigung der Bestellzettel und Quittungen, besonders Unterschrift und Adresse, muß leserlich und vollständig sein; andere werden zurückgewiesen.
14. **Anzahl der Bände.** An Entleiher sollen in der Regel nicht mehr als 5 Bände (oder 50 Patentschriften) abgegeben werden. Auf Empfehlung von Professoren können an Doktoranden und Diplomanden bis 10 Bände bewilligt werden.
15. **Vorausbestellung von Büchern.** Zur Zeit der Bestellung ausgeliehene Werke können vorgemerkt werden. Nach deren Eingang wird der Besteller benachrichtigt und die Bücher bleiben während 3 Tagen zu seiner Verfügung.

16. **Vollmacht an Dritte.** Bei der Abholung der Bücher durch Drittpersonen kann die Bibliothek eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers verlangen.
17. **Schäden an bezogenen Werken** sind innert 48 Stunden dem Beamten der Bücherausgabe anzuzeigen. Andernfalls haftet der letzte Entleiher dafür.
18. **Ungebundene Bücher** und Zeitschriften können nur nach besonderer Bewilligung des Bibliothekariates und nur auf kürzere Zeit ausgeliehen werden.
19. **Kostbare Werke** werden nur nach spezieller Bewilligung des Bibliothekariates nach Hause gegeben.
20. **Weitergabe von Büchern an Dritte** ist untersagt.
21. Ein **Wohnungswechsel** von Besitzern von Bibliothekbüchern oder Patentschriften ist der Bibliothek sofort mitzuteilen. (Unterlassung dieser Anzeige kann unangenehme Folgen haben: siehe § 26 und § 28).
22. Die **Ausleihefrist** beträgt einen Monat, doch wird gebeten, Bücher, welche nicht mehr benützt werden, schon vorher zurückzugeben. Zu Dienstzwecken können Bücher auch vorher zurückverlangt werden.

Bei Rückgabe der Bücher erhält der Entleiher den von ihm ausgestellten Empfangsschein zurück.
23. Eine **Verlängerung der Ausleihefrist** wird bewilligt, sofern das Werk nicht anderweitig verlangt ist und das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt wird.

Bücher mit verlängerter Ausleihefrist können schon nach 14 Tagen zurückverlangt werden, sofern sie von dritter Seite verlangt werden.

24. **Längere Abwesenheit** des Entleihers verpflichtet zu vorheriger Rückgabe der Bücher.
25. **Ueberschreitung der Ausleihefrist.** Für jedes nicht rechtzeitig zurückgebrachte Buch ist ohne weiteres eine Buße von 50 Rp. zu bezahlen.
26. **Folgen von Säumnigkeit.** Nach Ablauf der Ausleihefrist erfolgt auf Kosten des Entleihers eine Mahnung durch eingeschriebene Karte. Sind 5 Tage nach Absendung der Mahnung die Bücher nicht zurückgebracht und wohnt der Entleiher in der Stadt Zürich, so werden sie gegen eine Botengebühr von Fr. 2.— abgeholt, die auch verfallen ist, wenn der Botengang erfolglos bleibt.

Wohnt der Entleiher nicht in der Stadt Zürich, so hat er, falls die Mahnung 5 Tage erfolglos bleibt, außer den in § 25 festgesetzten 50 Rappen, für jeden Band und jeden angebrochenen Monat, gerechnet vom Ablauf der Ausleihefrist an (siehe § 22) Fr. 1.— Buße zu bezahlen.

27. **Revision.** Jährlich findet im Juli eine Revision statt. Zu dieser müssen sämtliche Bücher abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt wird im Programm des Sommer-Semesters und 10 Tage vorher durch Anschläge in der Bibliothek und den Hochschulgebäuden bekannt gemacht.

Sind die Bücher nicht zum angegebenen Zeitpunkt zurückgebracht, so kommen die §§ 25 und 26 zur Anwendung.

28. **Ausschluß von der Benützung.** Wer der Benützungordnung zuwiderhandelt, kann durch den Oberbibliothekar von der Benützung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

**Technischer Literaturnachweis.**

29. Im Bureau des **Technischen Literaturnachweises** kann Auskunft eingeholt werden über die auf dem Gebiete der technischen Wissenschaften erschienene Bücher- und Zeitschriftenliteratur.

Mündliche Auskunft erhält jedermann gratis; schriftliche Zusammenstellungen erfolgen gegen mäßige Berechnung. Telephonische Auskunft wird nicht erteilt.

30. Diese Benützungsbildung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

*Zürich*, den 17. Mai 1935.

Im Namen des Schweiz. Schulrates,  
Der Präsident: *Rohn*.  
Der Sekretär: *H. Boßhardt*.